

Arbeitslosenversicherung

Die Arbeitslosenversicherung ist Teil der Sozialversicherung - Freiwilligendienste sind sozialversicherungspflichtig.

Für die Freiwilligen* sind vom Arbeitgeber (i.d.R. die Einsatzstelle, alternativ der Träger) die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung abzuführen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil in gleicher Höhe).

Inhaltsverzeichnis

- 1. Voraussetzung für den Bezug von Arbeitslosengeld (ALG)
- 1.1. Arbeitslosenversicherung bei vorhergehender Beschäftigung
- 1.2. Definition Unmittelbarkeit
- 1.3. Versicherungspflichtige und -freie Beschäftigungsverhältnisse
- 1.4. Beitragsfreiheit in der Arbeitslosenversicherung bei Rentenbezug

1. Voraussetzung für den Bezug von Arbeitslosengeld (ALG)

Wenn Freiwillige* im Anschluss an ihren Freiwilligendienst nicht direkt eine Ausbildung oder eine Studium anfangen, sollten sie sich am besten drei Monate vor Beendigung des Dienstes bei der Agentur für Arbeit melden, um Ansprüche auf Arbeitslosengeld geltend machen zu können und weiter versichert zu sein. Nach zwölf vollen Monaten besteht bei Ableistung eines Freiwilligendienstes Anspruch auf Arbeitslosengeld. Auch Freiwillige*, die ihren Dienst vorzeitig beenden, müssen sich, um weiter versichert zu sein, arbeitslos melden, wenn sich nicht direkt eine Ausbildung oder ein Studium anschließt.

1.1. Arbeitslosenversicherung bei vorhergehender Beschäftigung

Für Freiwillige*, die unmittelbar nach einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis einen Freiwilligendienst leisten, gilt für die Berechnung des Beitrages zur Arbeitslosenversicherung ein Arbeitsentgelt in Höhe der monatlichen Bezugsgröße (§ 344 II SGB III). Die Bezugsgröße wird (nach § 18 I SGB IV) jährlich von der Bundesregierung festgelegt und beträgt für 2019 monatlich 3.115 Euro in den Bundesländern West und 2.870 Euro in den Bundesländern Ost.

Der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung beträgt aufgrund eines Beschluss der Bundesregierung ab 01.01.2019 2,5% Prozent, daraus ergibt sich ein – im Vergleich zu anderen Freiwilligen* – erhöhter einfacher monatlicher Beitrag von 77,88 Euro bzw. 71,75 Euro. Die tatsächliche Entgelthöhe bei der Vorbeschäftigung ist irrelevant.

Dieses fiktive Entgelt wird zugrunde gelegt, wenn der*die Freiwillige* unmittelbar vor dem Freiwilligendienst in einem Arbeitsverhältnis stand und im Jahr vor dem Freiwilligendienst insgesamt weniger als 150 Tage (s. §152 SGB III) tätig war.

Zwei Freiwilligendienste in Folge führen zu höheren Sozialversicherungsbeiträgen

Auch bei Freiwilligen, die unmittelbar vor Antritt des Freiwilligendienstes einen anderen gesetzlich geregelten Freiwilligendienst geleistet haben, kommt es zu höheren Sozialversicherungsbeiträgen.

1.2. Definition Unmittelbarkeit

Unmittelbarkeit liegt vor, wenn zwischen dem Ende des Arbeitsverhältnisses und dem Beginn des Jugendfreiwilligendienstes eine Zeitspanne von einem Monat und weniger liegt. Bei einem Monat und einem Tag liegt keine Unmittelbarkeit mehr vor.

1.3. Versicherungspflichtige und - freie Beschäftigungsverhältnisse

Versicherungspflichtig sind alle Personen, die regulär gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt waren (§ 25 l 1 SGB III □). Versicherungsfrei, und somit auch frei von Leistungsansprüchen aus der Arbeitslosenversicherung, sind Personen in einer geringfügigen Beschäftigung (Mini-Job) und kurzfristig Beschäftigte*, die für drei Monate oder 70 Tage im Jahr tätig sind, wie etwa Aushilfen*, Erntehilfen* oder Saisonkräfte*. Auch wenn im Übergang von Schule in den Freiwilligendienst (im Gegensatz zu Schule-Studium!) von einer berufsmäßigen Beschäftigung ausgegangen wird, entscheidet letztlich der Umstand einer namentlichen Anmeldung zur Sozialversicherung, ob ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vorlag. In der Regel haben Arbeitgeber aufgrund des Verwaltungsaufwands kein Interesse, ein solches Beschäftigungsverhältnis einzugehen. Träger und/oder Einsatzstelle haben nur die Pflicht zu prüfen, ob unmittelbar vor Aufnahme des Freiwilligendienstes ein Beschäftigungsverhältnis bestand, in dem Sozialversicherungsabgaben entrichtet wurden. Ist dies nicht der Fall, können sie vom Regelbeitrag zur Sozialversicherung ausgehen. Vor etwaigen Nachforderungen sind sie allerdings nicht gefeit.

1.4. Beitragsfreiheit in der Arbeitslosenversicherung bei Rentenbezug

Bei Freiwilligen* mit Rentenbezug entfällt immer der Arbeitnehmerbeitrag. Es muss also nur der Arbeitgeberanteil zur Arbeitslosenversicherung gezahlt werden. Einsatzstellen zahlen für diese Personengruppen daher bisher immer einen halben Beitrag.

Die Bundesregierung möchte den Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand flexibilisieren und in diesem Zusammenhang die Beschäftigung von Rentner*innen fördern. Um Arbeitgebern Anreize zu setzen, wird daher die hälftige Arbeitgeberbeitragspflicht für fünf Jahre vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2021 ausgesetzt (§ 346 Abs. 3 S. 3 SGB III). Für den BFD bedeutet das: Der halbe Arbeitslosenversicherungsbeitrag in Höhe von 1,5 Prozent muss seit dem 01.01.2017 für Freiwillige* im Rentenalter nicht mehr gezahlt werden. Bei der Anmeldung der Freiwilligen* muss darauf geachtet werden, dass der Arbeitslosenversicherungsbeitrag nunmehr mit "0" (kein Beitrag) statt mit "2" (halber Beitrag) geschlüsselt wird. Freiwillige*, die sowohl vor als auch nach dem 01.01.2017 im Dienst sind, müssen entsprechend zum Stichtag wegen des Beitragsgruppenwechsels ab- und wieder angemeldet werden (Meldegrund 12 bzw. 32). Sollte das Lohnbuchhaltungsprogramm das nicht selbst vorschlagen, muss der Beitragsgruppenwechsel manuell angestoßen werden. Sollte sich durch einen geringeren Gesamtsozialversicherungsbeitrag die mögliche Erstattungshöhe für Taschengeld und Sozialversicherung verringern (relevant für Fälle unterhalb der Maximalgrenze von 350 Euro monatlich), so ist eine Änderungsmitteilung an das BAFzA notwendig.